

Vertrag

über die gemeinsame (überbetriebliche) Erfüllung des ökologischen Leistungsnachweises:

Teilbereiche geregelte Fruchtfolge, geeigneter Bodenschutz sowie gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel

Vertragspartner

	Name, Vorname	Adresse, Ort	PID GELAN
1. Mitglied*			
2. Mitglied			
3. Mitglied			

* Ansprechpartner für die Kontrollstelle

1. Zweck

Gestützt auf Artikel 22 der Verordnung über Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013 (DZV; SR 910.13) vereinbaren die Vertragspartner, die für den ökologischen Leistungsnachweis gestellten Mindestanforderungen an die geregelte Fruchtfolge, den geeigneten Bodenschutz sowie die gezielte Anwendung der Pflanzenschutzmittel (nach Art. 16, 17 und 18 DZV) gemeinsam zu erfüllen.

2. Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern

- 2.1. Die Vertragspartner stellen die gesamte Landwirtschaftliche Nutzfläche ihrer Betriebe zur Erfüllung der Vorgaben des ökologischen Leistungsnachweises in den Teilbereichen geregelte Fruchtfolge, geeigneter Bodenschutz und die gezielte Anwendung von Pflanzenschutzmittel gemäss DZV zur Verfügung.
- 2.2. Die Verantwortung für die Einhaltung der spezifischen Voraussetzungen und Auflagen liegt bei den einzelnen Vertragspartnern.
- 2.3. Die Vereinbarung gilt für mindestens ein Jahr und beginnt am 1. Januar _____. Sie kann mit einer dreimonatigen Frist jeweils auf den 1. Januar schriftlich gekündigt werden. Ohne Kündigung gilt die Vereinbarung ein weiteres Jahr.
- 2.4. Regelung von gegenseitigen Schadensersatzforderungen (siehe Punkt 3.6)

3. Ergänzende Vertragsbedingungen des Bundes und der kantonalen Behörden

- 3.1. Die Vertragspartner dürfen sich nur an maximal einer ÖLN-Gemeinschaft beteiligen.
- 3.2. Die Betriebszentren der beteiligten Betriebe müssen innerhalb einer Fahrdistanz von maximal 15 km liegen
- 3.3. Die beteiligten Betriebe wählen eine gemeinsame Kontrollorganisation, können aber einzelbetrieblich kontrolliert werden.
- 3.4. Der Fruchtfolgerapport und ein Plan über die Lage der Ackerflächen sind auf gemeinsamen Dokumenten darzustellen. Jeder Vertragspartner verfügt über Kopie dieser Dokumente.
- 3.5. Die Agrardatenerhebung ist für jeden Betrieb einzeln auszufüllen. Die Flächenangaben sind nach der effektiven Bewirtschaftung im entsprechenden Jahr zu machen und nicht nach Eigentum oder Pacht.
Haben Betriebe Parzellen und/oder Flächen abgetauscht, sind diese Parzellen/Flächen anlässlich der Agrardatenerhebung nach der effektiven Bewirtschaftung im entsprechenden Jahr und nicht nach Eigentum oder Pacht zu deklarieren.
- 3.6. Bei Verstössen gegen die Vorschriften des ökologischen Leistungsnachweises in den Teilbereichen geregelte Fruchtfolge, geeigneter Bodenschutz und gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel werden allen beteiligten Betrieben im gleichen Mass die Direktzahlungen gekürzt. Dies gilt auch dann, wenn nur einer der Vertragspartner für den Verstoß verantwortlich ist. Die Regelung von gegenseitiger Schadenersatzforderungen ist Sache der Vertragspartner.
- 3.7. Die Direktzahlungsverordnung ist dieser Vereinbarung übergeordnet, Änderungen welche die Teilbereiche geregelte Fruchtfolge, geeigneter Bodenschutz und gezielte Auswahl und Anwendung von Pflanzenschutzmittel betreffen, müssen zwingend berücksichtigt werden.
- 3.8. Die Auflösung des Vertrages ist dem kantonalen Amt und der zuständigen Kontrollorganisation schriftlich zu melden.

Unterschriften

Name	Ort	Datum	Unterschrift

Bis spätestens am 31. Dezember des dem Beitragsjahres vorangehenden Jahres einsenden an:

Amt für Landwirtschaft
Agrarpolitische Massnahmen
Hauptgasse 72
4509 Solothurn

Oder elektronisch an: alw.info@vd.so.ch